



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

10. Februar 2015

Nr. 2015-79 R-630-12 Kleine Anfrage Frieda Steffen, Andermatt, zum hausärztlichen Notfalldienst im Urner Oberland; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Landrätin Frieda Steffen, Andermatt, reichte am 7. Januar 2015 eine Kleine Anfrage zum hausärztlichen Notfalldienst im Urner Oberland ein. Anlass dazu bildet das Flugblatt der Ärztesgesellschaft Uri und der jeweiligen Gemeinderäte vom August 2014. Damit wurden die Einwohnerinnen und Einwohner des Urner Oberlands über die Reorganisation des hausärztlichen Notfalldiensts im Kanton Uri orientiert. Im Hinblick auf diese neue Organisation und dem Bedürfnis der einheimischen Bevölkerung und der zahlreichen Gäste und Touristen im Urserntal nach einem gut funktionierenden Notfalldienst, ersucht Landrätin Frieda Steffen, gestützt auf Artikel 131 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121), den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen.

II. Antwort des Regierungsrats

- 1. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass der hausärztliche Notfalldienst im Urserntal/Urner Oberland nur von einem Arzt geleistet wird, obwohl in den Zulassungsbestimmungen für eine Praxisbewilligung des Kantons Uri zwingend Notfalldienst geleistet werden muss? Hat der Regierungsrat konkrete Pläne, den bestehenden Drittel der Notfallabdeckung zu erhöhen? Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, Ärzte ausserhalb des Kantons Uri oder pensionierte Ärzte für eine zusätzliche Notfalldienstabdeckung zu verpflichten, respektive finanzielle Ressourcen dafür freizugeben?*

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion wurde durch die Ärztesgesellschaft Uri darüber informiert, dass sich die in Göschenen praktizierende Ärztin nicht in der Lage sehe,

im gleichen Umfang wie die anderen Hausärztinnen und Hausärzte Notfalldienst zu leisten. Stattdessen beantragte sie der Ärztesgesellschaft Uri eine für sie verträgliche Lösung hinsichtlich der Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst. Die Generalversammlung der Ärztesgesellschaft Uri lehnte diesen Antrag aus präjudiziellen Gründen und im Sinne der Rechtsgleichheit gegenüber allen im Kanton Uri praktizierenden Ärztinnen und Ärzten ab.

Die gesetzliche Grundlage für den ärztlichen Notfalldienst ist Artikel 37 des Gesundheitsgesetzes (GG; RB 30.2111). Darin wird festgehalten, dass berufstätige Ärztinnen und Ärzte für eine zweckmässige Organisation des Notfalldiensts zu sorgen haben. Es wird damit nicht explizit vorgeschrieben, dass jede berufstätige Ärztin oder jeder berufstätige Arzt zwingend Notfalldienst leisten muss. Vielmehr können die Ärztinnen und Ärzte, die in der Ärztesgesellschaft Uri zusammengeschlossen sind, in eigener Kompetenz und Verantwortung die zweckmässige Ausgestaltung des ärztlichen Notfalldiensts auf dem gesamten Kantonsgebiet bestimmen.

Somit besteht zurzeit die Situation, dass der in Andermatt praktizierende Arzt während eines Drittels des Jahrs den Notfalldienst im Urner Oberland leistet. Während der verbleibenden zwei Drittel des Jahrs müssen die Ärztinnen und Ärzte aus dem Urner Unterland den Notfalldienst für das ganze Kantonsgebiet abdecken. Denn der ärztliche Notfalldienst muss mit den vorhandenen Ärztinnen und Ärzten sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat die von der Ärztesgesellschaft Uri beschlossenen Änderungen des ärztlichen Notfalldiensts als nachvollziehbar und zweckmässig.

Der Kanton Uri besitzt keine gesetzliche Grundlage, um ausserkantonale oder pensionierte Ärztinnen und Ärzte zur Leistung von Notfalldienst zu verpflichten. Weiter fehlt dem Kanton zurzeit auch die Rechtsgrundlage, um finanzielle Ressourcen zur Unterstützung des ärztlichen Notfalldiensts bereitzustellen. Der Regierungsrat hat sich jedoch zum Ziel gesetzt, im Laufe dieses Jahrs dem Landrat eine Gesetzesvorlage zur Förderung der medizinischen Grundversorgung zu unterbreiten. Damit sollen unter anderem auch die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um allfällige Unterstützungsbeiträge für den ärztlichen Notfalldienst leisten zu können.

Ungeachtet dessen war der Kanton bis jetzt nicht untätig. So übernahm die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) schon vor längerer Zeit eine aktive und unterstützende Rolle im Bereich des ärztlichen Notfalldiensts. Beispielsweise hat die GSUD Ende 2012 das Winterthurer Institut für Gesundheitsökonomie mit der Erarbeitung eines Fachberichts über die künftigen Organisationsmöglichkeiten für den ärztlichen Notfalldienst in Uri beauftragt. Eine breit abgestützte Projektgruppe, in der auch die Ärztesgesellschaft Uri und das

Kantonsspital Uri vertreten waren, hat die Arbeiten begleitet. Der im Dezember 2013 fertiggestellte Fachbericht konnte der Ärztesgesellschaft Uri übergeben werden, die dank dieser Grundlage die Organisation des ärztlichen Notfalldiensts optimieren konnte.

2. *Ist dem Regierungsrat bekannt, dass das Militärspital des VBS in Andermatt einen sehr umfangreichen, wertvollen Aufwand leistet in der Notfalldienstabdeckung für die einheimische Bevölkerung, aber auch für die in- und ausländischen Gäste? Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, den notfallmässigen Röntgendienst, der zurzeit im Militärspital des VBS in geschützten Räumen und von ausgebildetem Personal für die Ärzte sichergestellt wird, aufrecht zu erhalten?*

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass das militärische Notspital in Andermatt einen wertvollen Beitrag zur medizinischen Grundversorgung der Bevölkerung und Gäste des Urserntals leistet. Diese Leistungen beruhen auf einem Vertrag zwischen der Korporation Ursern und dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) aus dem Jahr 1983, der inzwischen in gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst wurde. Die Armee hat der Korporation Ursern jedoch das Recht eingeräumt, unter anderem das Röntgengerät des militärischen Notspitals kostenlos zu übernehmen, sobald der Betrieb eingestellt wird. Vorderhand hat sich die Armee aber bereit erklärt, die Weiternutzung des Röntgengeräts zugunsten der zivilen Ärzte von Andermatt und Göschenen bis Ende März 2016 mit den betroffenen Ärzten und der Korporation Ursern zu regeln. Eine nachhaltige Lösung ist schliesslich im künftigen Senioren- und Gesundheitszentrum Ursern in Andermatt vorgesehen. Obwohl der Planungsprozess für dieses Projekt aufgrund der verschiedenen involvierten Partner sehr anspruchsvoll ist, darf davon ausgegangen werden, dass die Realisierung innert nützlicher Frist erfolgen kann.

Bei allen aktuellen und künftigen Massnahmen rund um die medizinische Grundversorgung übernehmen die Gemeinden des Urserntals, allen voran die Gemeinde Andermatt, eine wichtige Rolle. Letztere ist es insbesondere, die sich stark engagiert und wichtige Koordinationsaufgaben übernimmt. Dies ist ganz im Sinne der gemeinsamen verfassungsmässigen Aufgabe, wonach der Kanton und die Gemeinden die Voraussetzungen für die medizinische Versorgung der Bevölkerung zu schaffen haben (Art. 45 Abs. 1 Kantonsverfassung; RB 1.1101).

3. *Der Landrat hat an der Session vom 17. Dezember 2014 den Globalkredit 2015 für das Kantonsspital Uri genehmigt. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, aus den gemeinwirtschaftlichen Leistungen dieses Globalkredits Assistenzärztinnen/-ärzte zur Unterstützung der Hausärzte zu verpflichten?*

Nach dem Erwerb eines eidgenössischen Arztdiploms beginnt für die jungen Ärztinnen und Ärzte die Phase der Weiterbildung mit dem Ziel, einen eidgenössischen Weiterbildungstitel zu erwerben. Nur wer einen solchen Weiterbildungstitel besitzt, kann in der Schweiz eine eigenverantwortliche Tätigkeit als Ärztin oder Arzt aufnehmen. Die Weiterbildung wird von der Ärztevereinigung FMH und dem Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) im Auftrag des Bunds geregelt, organisiert und durchgeführt. Für jeden Weiterbildungstitel gibt es ein detailliertes Programm, das die Dauer und die Anforderungen für dessen Erwerb umschreibt. Die Weiterbildung wird an eigens dafür anerkannten Weiterbildungsstätten absolviert und mit einer Facharztprüfung abgeschlossen.

Damit die assistenzärztliche Tätigkeit bei einem Hausarzt der Ausbildungszeit angerechnet werden kann, müssen verschiedene Anforderungen erfüllt sein. Diese Anforderungen sind im kantonalen Konzept über die ärztliche Praxisassistenz vom 20. September 2007 umschrieben. Diese Praxisassistenz, die grossmehrheitlich durch den Kanton finanziert wird, hat sich in der Vergangenheit mehrfach bewährt. Ein solcher sechsmonatiger Einsatz von Assistenzärztinnen und -ärzten in einer Hausarztpraxis ist jedoch stets freiwillig. Denn eine Verpflichtung wäre sowohl für das Kantonsspital Uri, das einen ausgezeichneten Ruf als Ausbildungsklinik besitzt, als auch für die ärztliche Grundversorgung mittel- bis langfristig kontraproduktiv.

Ferner ist zu beachten, dass sich die Assistenzärztinnen und -ärzte noch in der Weiterbildung befinden und aus rechtlichen Gründen nicht selbstständig bzw. nicht ohne fachliche Aufsicht ärztliche Leistungen erbringen dürfen.

Vor diesem Hintergrund erachtet es der Regierungsrat als nicht zielführend, Assistenzärztinnen und -ärzte des Kantonsspitals Uri künftig zur Unterstützung der Hausärzte zu verpflichten. Das erfolgreiche Projekt der ärztlichen Praxisassistenz, das auf der Freiwilligkeit der Lehrärzte (Hausärztinnen und -ärzte) und Assistenzärztinnen und -ärzte aufbaut, soll hingegen weitergeführt und wenn möglich noch ausgebaut werden.

4. Welche Lösungen strebt der Regierungsrat an, in Bezug auf Ski- und Sportunfälle im Winter, wie auch Sommersport- und Motorradunfälle in den Sommermonaten im Urserntal/Urner Oberland zur Entlastung des hausärztlichen Notfalldiensts?

Für den Regierungsrat ist es wichtig, dass verunfallte Personen überall im Kanton Uri so rasch wie möglich die notwendige medizinische Hilfe erhalten. Damit dies gewährleistet ist, hat der Kanton mit der Sanitätsnotrufzentrale 144 in Luzern und dem Kantonsspital Uri

(Rettungsdienst) entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Wertvolle Hilfe leisten zudem das militärische Notspital mit seiner Ambulanz in Andermatt, die freiwilligen First Responder in Göschenen und Andermatt sowie die Schweizerische Rettungsflugwacht Rega. Sie wird insbesondere auch bei Unfällen in abgelegenen Gebieten oder auf den Passstrassen aufgeboten. Für die medizinische Behandlung der verunfallten Personen stehen im Kanton Uri der ärztliche Notfalldienst und das Kantonsspital Uri zur Verfügung.

Der Regierungsrat setzt alles daran, in erster Linie die vorhandenen rettungsdienstlichen Versorgungsleistungen langfristig sicherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere die Herausforderung, den Rettungsdienst im Kanton Uri nach dem Wegfall der militärischen Ambulanz in Andermatt per Ende März 2016 neu zu organisieren. Darüber hinaus ist der Regierungsrat gewillt, raschmöglichst die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit zielgerichtete Unterstützung des ärztlichen Notfalldiensts durch den Kanton auch in finanzieller Hinsicht möglich wird.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Kleinen Anfrage); Mitglieder des Regierungsrats; Kantonsspital Uri, Spitalstrasse 1, 6460 Altdorf; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Gesundheit; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

